



Anlage 3

Antrag des Jugendvorstandes auf Satzungsänderung zur Delegiertenversammlung des Brühler Turnverein 1879 e.V. am Dienstag, 27.05.2025 im BTV-Sportzentrum, Von-Wied-Straße 2, 50321 Brühl

Hiermit beantragen wir die **Umbenennung des/der gesetzlichen Vertreter/in der Jugend nach § 30 BGB von „Jugendleitung“ in „Jugendvorstand“**.

Begründung:

Die aktuellen Begrifflichkeiten „Jugendleitung“ und „Jugendvorstand“ sind in ihren Bezeichnungen, im Vergleich zu anderen Organen des Vereins missverständlich.

Die „Jugendleitung“ bezeichnet die Person, die nach §30 BGB, als „Besonderer Vertreter“ für Jugendthemen im Brühler Turnverein eingesetzt ist (vgl. §32 Abs.4 Satzung des Brühler Turnverein 1879 e.V.) und die Jugend als gesetzlicher Vertreter nach innen und außen repräsentiert. Die „Jugendleitung“ wird vom Präsidium bestellt und verwaltet die Haushaltsmittel der Jugend.

Der „Jugendvorstand“ (Definition und Aufgabenbeschreibung finden sich vollständig in der „Jugendordnung“) dagegen ist ein - von der Vereinsjugend - gewähltes Gremium, welches sich aus bis zu sechs ehrenamtlichen tätigen Mitgliedern der Vereinsjugend zusammensetzt. Die Aufgabe des Jugendvorstandes ist es die Jugendleitung beratend zu unterstützen.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Verwechslungen der Befugnisse und Aufgaben des Jugendvorstandes im Verhältnis zur Jugendleitung, da durch den Wortteil „Vorstand“ angenommen wurde, dass der Jugendvorstand Befugnisse eines Vereinsvorstandes bzw. eines besonderen Vertreters hat.

Um dies in Zukunft zu vermeiden, soll der „Besondere Vertreter“ nach §30 BGB, für Jugendthemen zukünftig als „Jugendvorstand“ bezeichnet werden; die Begrifflichkeit soll so an die zwei hauptamtlichen Vorstände des Vereins angepasst werden.

Das unterstützende Gremium aus Mitgliedern der Vereinsjugend, welches in der Jugendordnung benannt und beschrieben wird, wird fortan als „Jugendrat“ bezeichnet, um die beratende Rolle zu verdeutlichen.



Auszug aus der Satzung des Brühler Turnverein 1879 e.V.:

| aktuelle Textfassung | zukünftige Textfassung |
|---|---|
| <p>§ 12 Organe des Vereins</p> <p>(5) die Jugendleitung und Jugendvollversammlung,</p> | <p>§ 12 Organe des Vereins</p> <p>(5) der Jugendvorstand und die Jugendvollversammlung,</p> |
| <p>§ 16 Delegiertenversammlung</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den gewählten Delegierten der einzelnen Abteilungen, den Mitgliedern des Präsidiums, der Jugendleitung und dem Vorstand. Alle Mitglieder haben in der Delegiertenversammlung Anwesenheits- und Rederecht ohne Stimmrecht.</p> <p>(6) ... Die Mitglieder des Präsidiums, die Jugendleitung und die Mitglieder des Vorstands haben jeweils eine Stimme.</p> | <p>§ 16 Delegiertenversammlung</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den gewählten Delegierten der einzelnen Abteilungen, den Mitgliedern des Präsidiums, dem Jugendvorstand und dem Vorstand. Alle Mitglieder haben in der Delegiertenversammlung Anwesenheits- und Rederecht ohne Stimmrecht.</p> <p>(6) ... Die Mitglieder des Präsidiums, der Jugendvorstand und die Mitglieder des Vorstands haben jeweils eine Stimme.</p> |



§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und **der Jugendleitung**. Das Präsidium übt eine beratende Funktion aus und bestimmt die Leitlinien der Vereinspolitik.

§ 32 Vereinsjugend

(4) **Die Jugendleitung** ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB. **Die Jugendleitung** wird vom Präsidium bestellt. **Die Jugendleitung** darf gleichzeitig die Funktion einer Abteilungsleitung ausüben.

(5) **Die Vereinsjugendleitung** erfüllt **ihre** Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und **dem Jugendvorstand**. Das Präsidium übt eine beratende Funktion aus und bestimmt die Leitlinien der Vereinspolitik.

§ 32 Vereinsjugend

(4) **Der Jugendvorstand** ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB. **Der Jugendvorstand** wird vom Präsidium bestellt. **Der Jugendvorstand** darf gleichzeitig die Funktion einer Abteilungsleitung ausüben.

(5) **Der Jugendvorstand** erfüllt **seine** Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung.